

Antrag zum Bundesparteitag in Hirschaid 2024

Datum	01. Juni. 2024
Mitgliedsnummer	
Antragsteller	
Kontakt	
Thema	Änderung des § 1 (Absatz 3) Beiträge der Finanzordnung
Abstimmungsfähiger Wortlaut	Alt: (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent. Neu: (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 20 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 20 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält sechzig Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält sechzig Prozent und der zuständige Ortsverband erhält sechzig Prozent.
Begründung	bei jedem der untergeordneten Gliederung u.a. die Bezirks-, Orts- und Kreisverbände an Geschäftsstelle, Mitgliederversammlung, Veranstaltungen (Initiative Aktionen für Bürgerinnen und Bürger) und Wahlkampfphase - Oberbürgermeisterwahlen und Kommunalwahl (Materialkosten, Standplätze, Fernsehspot, Zeitungsartikel, Spritkosten usw.) müssen sich meist selbst finanzieren und sind in § 1, Absatz 3 der Finanzordnung mit dem Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrags von 10 Prozent sei nicht abgedeckt. Daher ist es indiziell, dass der Bundesverband durch alle seine untergeordneten Verbände (jeder mit 20 Prozent) genügt, wenn der Landesverband mehr finanzielle Mittel benötigt (Geschäftsstelle, Landes- und Bundesparteitag, Landtagswahlen, Bundestagswahlen sowie Europawahlen) bei Verbänden um Unterstützung ersucht werden und dementsprechend zusätzliche Beiträge einbringt. Ebenso soll gewährleistet sein, dass Bezirks-, Orts- und Kreisverbände engere Bindungen zum Landesvorstand geknüpft sei. Betonung, dass die Basisdemokratische Partei (dieBasis) mit ihrer vier Säulen, insbesondere der Machtbegrenzung, ganz klar definiert ist. Mit der umgekehrten Dreieckspyramide, also Macht von unten nach oben, beinhaltet dies auch den Aufgabenbereich und die Finanzen der Delegierten. Insbesondere durch die Arbeitsgemeinschaften (z. B. AG Bildung, AG Frieden, AG Gesundheit, AG Tierschutz, AG Kinder, Jugend und Familie usw.), die Aufgaben und Problematiken ausarbeiten und dies auf die Delegierten (mittlere und obere Spitze der Pyramide) übertragen, um sie für die Öffentlichkeit zu vertreten.